



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 04/2025

Mittwoch, den 26.03.2025

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der
Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der
Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ –
Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) zwischen der
Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, der Gemeinde Oberpörling,
der Gemeinde Otzing und der Gemeinde Wallerfing

Seite 27

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der
Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der
Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ –
Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) zwischen der
Verwaltungsgemeinschaft Moos, der Gemeinde Moos und der
Gemeinde Buchhofen

Seite 37

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtli-
nie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekom-
munikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-
Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) zwischen der Verwaltungs-
gemeinschaft Lalling, der Gemeinde Grattersdorf, der Gemeinde
Hunding, der Gemeinde Lalling und der Gemeinde Schaufling

Seite 47

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
im Wahlkreis 226 Deggendorf

Seite 57

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur
Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg für das Haushaltsjahr
2025

Seite 59

Übungen der Bundeswehr;
Manövermeldungen in der Zeit vom 24.03. bis 04.04.2025

Seite 61

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf
hier: Aufgebotsverfahren

Seite 63

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, der Gemeinde Oberpörling, der Gemeinde Otzing und der Gemeinde Wallerfing

Bekanntmachung

vom 25.03.2025, Az. 20-050

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, die Gemeinde Oberpörling, die Gemeinde Otzing und die Gemeinde Wallerfing haben eine Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) vom 25.03.2025 abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 25.03.2025, Az: 20-050 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 4 Abs.3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 25.03.2025
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

I. Genehmigung

Die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, der Gemeinde Oberpörling, der Gemeinde Otzing und der Gemeinde Wallerfing am 25.03.2025 abgeschlossene Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) wird hiermit gemäß Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil die Gemeinde Oberpörling, die Gemeinde Otzing und die Gemeinde Wallerfing die Durchführung sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien Gigabit-RL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse (Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KommZG) auf die Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling übertragen haben.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus

Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

zum geförderten Gigabitausbau nach der

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

- Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -

zwischen

1.

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

- vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

Johannes Schmid -

Niederpörling 23

94562 Oberpörling

- nachfolgend „VG Oberpörling“ bezeichnet -

und

2.

Gemeinde Oberpörling

- vertreten durch 1. Bürgermeister Thomas Stoiber -

Niederpörling 23

94562 Oberpörling

3.

Gemeinde Otzing

- vertreten durch 1. Bürgermeister Johannes Schmid -

Niederpörling 23

94562 Oberpörling

4.

Gemeinde Wallerfing

- vertreten durch 1. Bürgermeister Hans Eigner -

Niederpörling 23

94562 Oberpörling

- Ziff. 2 bis 4 nachfolgend zusammen als „Mitgliedsge-
meinden“ bezeichnet -

- Ziff. 1.bis 4 gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet -

Präambel

Die Parteien schlossen am 26.09.2024 eine Zweckvereinbarung nach Art. 4 Abs. 3, Art 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 7 ff. KommZG, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Mitgliedsgemeinden auf die VG Oberpörling zu übertragen. Den Übergang der Befugnisse auf die VG Oberpörling wurde hierin ausgenommen (§ 2 Abs. 1 a.E.). Auf Basis der Zweckvereinbarung beantragt die VG Oberpörling für die Mitgliedsgemeinden gemeinsam am 27.09.2024 elektronisch einen Antrag auf Zuwendung des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0). Der hierauf am 05.12.2024 bewilligte Bescheid über die Zuwendung in vorläufiger Höhe des Bundes erging jedoch mit Nebenbestimmung Ziff. 9.4 unter die auflösende Bedingung, dass eine aktualisierte und rechtskräftige Zweckvereinbarung mit Übergang der Befugnis i.S.d. Art 8 KommZG bis spätestens 31.03.2025 beim Projektträger eingereicht wird, andernfalls erlöschen zu diesem Datum Wirkung und Bestandskraft des Zuwendungsbescheides als Ganzes.

Mit dieser Zweckvereinbarung, welche die am 26.09.2024 geschlossene ersetzen soll, sollen daher die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse mit auf die VG Oberpörling übergehen. Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Die Gemeinde Oberpörling, Gemeinde Otzing, und Gemeinde Wallerfing schlossen sich unter Aufrechterhaltung ihrer Souveränität als „Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling“ („VG Oberpörling“) zusammen.

Den Mitgliedsgemeinden verblieb dabei im eigenen Wirkungskreis i.S.d. Art. 7 BayGO, Art 83 Abs. 1, 11 Abs. 2 BayVerf die Aufgabe des Auf- und Ausbaus eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitnetzes als freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Der Ausbau derartiger Gigabitnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Mitgliedsgemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 oder Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024, sowie der überarbeiteten „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ vom 01. August 2024 (Gigabitrahmenregelung oder Gigabit-RR) sowie der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 31.03.2023 (ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1) die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes unterversorgter Gebäudeadressen der Mitgliedsgemeinden geschaffen. Die Förderrichtlinien des Bundes Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR werden ergänzt durch die „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie

2.0 oder KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, Az. 75-O 1903-12/85, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 (BayMBL. Nr. 350) geändert worden ist.

Damit soll eine wesentliche Verbesserung der bereits vorhandenen Breitbandversorgung hin zur Gigabitversorgung erreicht werden. Die Mitgliedsgemeinden Oberpörling, Otzing, und Wallerfing sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung nach den beiden genannten Richtlinien auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 7 ff. KommZG diese Zweckvereinbarung zwischen den beiden Mitgliedsgemeinden Gemeinde Oberpörling, Gemeinde Otzing, und Gemeinde Wallerfing und der VG Oberpörling geschlossen, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der beteiligten Mitgliedsgemeinden auf die VG Oberpörling zu übertragen und ein Förderverfahren der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 gemeinsam zu durchlaufen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von Gigabitnetzen in unterversorgten weißen und grauen Flecken der beteiligten Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der GigabitRL 2.0 und Gigabit-RR. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, entsprechend Ziff. 5.3 GigabitRL 2.0 allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzern in den Erschließungsgebieten der beteiligten Mitgliedsgemeinden zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s symmetrisch zu Spitzenlastbedingungen als Zielbandbreite zu gewährleisten und so zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung zu führen.
- (2) Der Ausbau soll erfolgen unter Abrufung der Bundesförderung nach Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024 (Gigabit-RL 2.0) und der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 geändert worden ist.
- (3) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Ziffer 3.1 GigabitRL 2.0 erfolgen, in welchem ein wettbewerblich auszuwählender Netzbetreiber den Auf- und Ausbau sowie Betrieb des Gigabitnetzes gegen einer ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke als Zuwendung übernimmt. Hierbei soll das eruierte Ausbauggebiet unterversorgter weißer und grauer Adressflecken jeder Mitgliedsgemeinde in einem eigenen Los gefasst werden.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Parteien

- (1) Gemäß Art 4 Abs. 3, Art 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Mitgliedsgemeinden einer von ihnen bzw. dem bestehenden interkommun-

nenal Zusammenschluss der VG Oberpörlng einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Gemeinde Oberpörlng, Gemeinde Otzing, und Gemeinde Wallerfing übertragen auf dieser Grundlage der VG Oberpörlng weiter die folgenden Aufgaben:

Durchführen sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien GigabitRL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells, insbesondere

- Antragstellung auf Zuwendung in vorläufiger Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 8 B 4 f., C 2 GigabitRL 2.0),
- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ziff. 5.8, 3.1 GigabitRL 2.0) inklusive Vergabeentscheidung, wobei gebildet werden:
 - Ein Los über das Ausbaugebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Oberpörlng,
 - ein weiteres Los über das Ausbaugebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Otzing und
 - ein weiteres Los über das Ausbaugebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Marktgemeinde Wallerfing.
- Antragstellung auf Zuwendung in abschließender Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 6.11, 8 B 5, C 4 GigabitRL 2.0),
- Als unmittelbarer Zuwendungsempfänger gegenüber den Bewilligungsbehörden Umsetzung der Vorgaben der Zuwendungsbescheide in vorläufiger und abschließender Höhe, sowie den hierin zum Gegenstand gemachten förderrechtlichen Nebenbestimmungen der GigabitRL 2.0, einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Gigabitförderverfahrens, wie z.B. der förderrechtlichen Nachweis-, Melde-, Monitoring- und Dokumentationspflichten,
- Antragstellung auf Zuwendungen nach der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie - KofGibitR 2.0,
 - soweit erforderlich wird jede Mitgliedsgemeinde im Falle der geplanten Zuschlagserteilung an den wettbewerblich ermittelten wirtschaftlichsten Netzbetreiber ihres Loses einen Antrag auf Gewährung der Kofinanzierung vorbereiten und einreichen, sowie die späteren Mittelabrufe tätigen und an die VG Oberpörlng weiterleiten.
- Abschluss des Zuwendungsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber,
- Durchführung der Mittelabrufe bewilligter Zuwendungen und Erbringung der erforderlichen Nachweise,
- Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren zum Jahresende, beginnend mit der vollständigen Netzerichtung und Inbetriebnahme,
- Sicherstellung der fachlichen Begleitung.

Im Übrigen bleiben die Mitgliedsgemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der mit der Zusammenarbeit verfolgten Zwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich.

Mit der oben genannten Aufgabenübertragung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse der Mitgliedsgemeinden auf die VG Oberpörlng i.S.d. § 8 Abs. 1 KommZG über.

- (2) Jede Mitgliedsgemeinde hat hierzu zunächst in einem ersten Schritt einen Branchendialog nach Maßgabe der Ziff. 5.2, 5.4 Gigabit-RL 2.0 durch das ADBV durchführen lassen

und im zweiten Schritt ein isoliertes Markterkundungsverfahren nach Maßgabe der Ziff. 1.4 f., 5.4 f. Gigabit-RL 2.0 durchgeführt. Jede Mitgliedsgemeinde informiert im Anschluss die VG Oberpörling und jede Mitgliedsgemeinde über das Ergebnis der beiden Förderschritte, insbesondere über die eruierten förderfähigen Adressen als mögliches Erschließungsgebiet der Förderkulisse. Die VG Oberpörling über die so definierte Förderkulisse den Antrag auf Zuwendung in vorläufiger Höhe des zusammengefassten Fördergebietes stellen und nach Bewilligung die in § 2 Abs. 1 dargestellten Förderschritte durchführen.

- (3) Die VG Oberpörling wird zur Umsetzung der Aufgaben des § 2 Abs. 1 die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen und mit den Mitgliedsgemeinden einen Lenkungskreis einrichten, der im Innenverhältnis bei damit zusammenhängenden Fragen beratend unterstützt und Entscheidungen der Gremien der Mitgliedsgemeinden vorbereitet. Die Mitgliedsgemeinden vereinbaren hierzu, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen und Verfahrensschritte in rechtlicher, technischer und wirtschaftlich-konzeptioneller Hinsicht aufeinander abzustimmen. Sie verpflichten sich untereinander und der VG Oberpörling gegenüber zur umfassenden Kooperation und stellen alle für die Erreichung des Vereinbarungszwecks erforderlichen Informationen und Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Mitgliedsgemeinden werden sich darum bemühen, alle hierfür notwendigen Beschlüsse in den Entscheidungsgremien der Mitgliedsgemeinden und/oder Ausschüssen jeweils zeitnah und kurzfristig einzuholen, um Terminverzögerungen möglichst zu verhindern.

§ 3

Finanzieller Ausgleich, Umsetzung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen und diese der VG Oberpörling im Innenverhältnis rechtzeitig zu zahlen. Dies betrifft aufgrund des Erstattungsprinzips im Mittelbezug der Förderrichtlinien GigabitRL 2.0 und KofGibitR 2.0 sowohl die ihrem Anteil (Los) entsprechende Wirtschaftlichkeitslücke als Geldzuschuss an den Netzbetreiber zur Vorfinanzierung bis zum Bezug der Fördermittel des Bundes und der Kofinanzierung durch die VG Oberpörling, sowie den nicht geförderten Eigenanteil hieran. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt. Jede Partei trägt im Übrigen die mit der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.
- (2) Trotz des noch unklaren Erschließungsgebietes und der Anzahl an förderfähigen Adressen je Mitgliedsgemeinde, welches erst nach Prüfung und Bewilligung des Zuwendungsbescheides in vorläufiger Höhe durch den Projektträger des Bundes feststeht, sind sich die Mitgliedsgemeinden bereits jetzt über die Quotelung des von jeder Mitgliedsgemeinde zu tragenden Anteils an der Wirtschaftlichkeitslücke inkl. dem nicht geförderten Eigenanteils wie folgt einig:
- a) Im Falle einer losweisen Vergabe trägt jede Mitgliedsgemeinde die Vorfinanzierung durch die VG Oberpörling der für dieses Los ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers, sowie nach Bezug der Fördermittel bei den Förderstellen des Bundes und der Kofinanzierung durch die VG Oberpörling den verbleibenden rechnerischen Eigenanteil der Wirtschaftlichkeitslücke selbst.

- b) Im Falle der Gesamtvergabe an einen Netzbetreiber trägt jede Mitgliedsgemeinde einen Anteil an der Gesamtwirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers in einer Quote, die dem Verhältnis der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Losangebote zueinander entspricht.

[Fiktives Beispiel zur Verdeutlichung der Anteilsermittlung bei drei Mitgliedsgemeinden:

- Die Wirtschaftlichkeitslücken der Losangebote dieses Netzbetreibers betragen: 800.000 € für Los 1, 500.000 € für Los 2 und 200.000 € für Los 3. Dies entspricht einem Verhältnis von $53,33\%$ zu $33,33\%$ zu $13,33\%$.
- Das zu bezuschlagende Gesamtangebot weist eine Gesamtwirtschaftlichkeitslücke von 1.200.000 € aus. Der rechnerische Anteil der Mitgliedsgemeinden am Gesamtangebot beträgt:
 - o des Los 1 beträgt $53,33\%$, somit 640.000 €,
 - o des Los 2 beträgt $33,33\%$, somit 400.000 €
 - o des Los 3 beträgt $13,33\%$, somit 160.000 €.

zur Vorfinanzierung an die VG Oberpörling für die Zahlung der Rechnungen des Netzbetreibers bzw. des rechnerisch verbleibenden Eigenanteils einer jeden Mitgliedsgemeinde.]

- (3) Die VG Oberpörling informiert die Mitgliedsgemeinde über die relevanten Zwischenergebnisse des Förder- und Auswahlverfahrens, insbesondere eingehender Teilnahmeanträge, Angebote, deren Prüfungs- und Wertungsergebnis, Bewilligung von Zuwendungen. Jede Mitgliedsgemeinde hält den vergaberechtlichen Verschwiegenheitsgrundsatz hierüber auch in ihren Sitzungen der Gemeindegremien ein (z.B. durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei Informationen über Teilnahme- und Angebotsinhalten).
- (4) Die VG Oberpörling trifft die Vergabeentscheidung gegenüber dem Netzbetreiber nach den vorab festgelegten Auswahlkriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters, nachdem die Mitgliedsgemeinden der Vergabeentscheidung ihres Loses bzw. des ggf. zu vergebenden Gesamtangebotes zugestimmt und die VG Oberpörling hierüber informiert haben.
- (5) Mit Zuschlagserteilung kommt der Zuwendungsvertrag zwischen der VG Oberpörling und dem/den zuschlagserhaltenden Bieter/n zustande. Die Vertragsunterzeichnung durch die VG Oberpörling, das Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages und die Baufreigabe sind erst nach antragsgemäßer Bewilligung der Zuwendung in abschließender Höhe durch den Projektträger des Bundes i.S.d. GigabitRL 2.0, sowie der Förderstelle zur Kofinanzierung der KofGibitR 2.0 zu vollziehen.
- (6) Der zuschlagserhaltende Netzbetreiber rechnet direkt mit der VG Oberpörling ab. Sobald dem Netzbetreiber nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die VG Oberpörling gegen diese ein (Teil-) Zahlungsanspruch zusteht, sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, den auf sie entfallenden Teilbetrag unverzüglich der VG Oberpörling anzuweisen. Der auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde entfallende Betrag richtet nach dem jeweiligen Vomhundertsatz nach § 3 Abs. 2; im Falle der losbezogenen Rechnungstellung durch den Netzbetreiber hat die Mitgliedsgemeinde des betreffenden Losgebietes den Rechnungsbetrag gänzlich an die VG Oberpörling zu zahlen.
- (7) Sobald tatsächlich und rechtlich möglich, ruft die VG Oberpörling die Bundes- und Landesförderung ab und leitet sie der Mitgliedsgemeinden des betreffenden Loses weiter; im Fall der Gesamtvergabe anteilig in dem in § 3 Abs. 2 lit. b) genannten Verhältnis den Mitgliedsgemeinden, soweit sich aus den Förderbescheiden keine anderweitige Mittelverteilung ergibt (z.B. im Falle der erhöhten Kofinanzierung im Fall des sog. „Härtefalls“).

Soweit erforderlich wirken die Mitgliedsgemeinden beim Mittelabruf der Kofinanzierung mit und leiten den jeweiligen Eigenanteil an die VG Oberpörling weiter.

- (8) Die vorgenannten Verteilungsschlüssel gelten auch im Innenverhältnis der Mitgliedsgemeinden im Falle der Rückforderung aus der Bundesförderung und landesrechtlichen Kofinanzierung.
- (9) Die Mitgliedsgemeinden werden während der Erschließung durch den Netzbetreiber die VG Oberpörling zum laufenden Netzausbau wie z.B. Besonderheiten oder Abweichungen zum Leistungsinhalt gem. Angebot bzw. Zuwendungsvertrag, von welchen die Mitgliedsgemeinden Kenntnis erlangen, informieren.

§ 4

Fachliche Begleitung

- (1) Zur fachlichen Begleitung des Gigabitförderverfahrens des Bundes 2.0 hat jede Mitgliedsgemeinde bereits einen externen Berater beauftragt. Die Kosten für die bisherige isolierte Unterstützung der Mitgliedsgemeinden für den durchgeführten Branchendialog und das Markterkundungsverfahren 2.0 trägt jede der Mitgliedsgemeinden selbst. Die Aufwände der Beraterfirma, zur Unterstützung der Umsetzung des Förderprojektes der Gigabit-RL 2.0 ab Abschluss dieser Zweckvereinbarung, stellt die Beraterfirma den Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen in Rechnung (Aufteilung der nachgewiesenen Aufwände je 1/3).
- (2) Beratungsförderungen der Gigabitrichtlinie des Bundes (Gigabitrichtlinie bzw. Gigabitrichtlinie 2.0) der Mitgliedsgemeinden, soweit noch vorhanden, können hierfür verwendet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese „Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ wird am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung der Entscheidungsgremien der Mitgliedsgemeinden durch Unterzeichnung aller beteiligten Parteien geschlossen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Bekanntmachung in deren Amtsblatt (Art. 13 Abs. 1 S. 1 KommZG). Sie wird zum 28.03.2025 wirksam (Art. 13 Abs. 4, Art 13 Abs. 1 S. 2 KommZG).

Die am 26.09.2024 geschlossene „Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ tritt mit zustimmender Beschlussfassung aller Entscheidungsgremien der Mitgliedsgemeinden und Unterzeichnung dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich in entsprechender Anwendung des außerordentlichen Kündigungsgrundes § 5 Abs. 3 lit. c) außer Kraft. Der am 05.12.2024 bewilligte Bescheid über die Zuwendung in vorläufiger Höhe des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) erging mit Nebenbestimmung Ziff. 9.4 unter die auflösende Bedingung, dass eine aktualisierte und rechtskräftige Zweckvereinbarung mit Übergang der Befugnis i.S.d. Art 8 KommZG bis spätestens 31.03.2025 beim

Projekträger eingereicht wird, andernfalls erlöschen zu diesem Datum Wirkung und Bestandskraft des Zuwendungsbescheides als Ganzes.

- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.4 GigabitRL 2.0 zulässig; die Zweckbindungsfrist beträgt hiernach 7 Jahre zum Kalenderjahresende, beginnend ab Vorlage des Verwendungsnachweis nach vollständiger Netzinbetriebnahme durch die Netzbetreiber. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der VG Oberpörling und allen beteiligten Mitgliedsgemeinden zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Partei diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Parteien fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Auswahlverfahren ganz oder teilweise wegen Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger Gründe gem. § 32 KonzVGv aufgehoben werden muss,
 - b) zu irgendeinem Zeitpunkt dieser in § 2 Abs 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Schritte im Förderverfahren der GigabitRL 2.0 für eine der Mitgliedsgemeinden erkennbar wird, dass der auf sie anfallende Anteil der Wirtschaftlichkeitslücke bzw. verbleibende Eigenanteil trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann,
 - c) ein Antrag auf Förderung nach GigabitRL 2.0 und / oder Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 abgelehnt worden ist.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch eine Mitgliedsgemeinde stehen den anderen Mitgliedsgemeinden keinerlei Ausgleichsansprüche (wie z.B. Aufwandsersatz, Schadensersatz etc.) zu.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Parteien die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Parteien am nächsten kommen.

- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Parteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Oberpöding, den 25.03.2025

Verwaltungsgemeinschaft Oberpöding

gez.

(Gemeinschaftsvorsitzender der
Verwaltungsgemeinschaft Oberpöding
Johannes Schmid)

Oberpöding, den 25.03.2025

Gemeinde Oberpöding

gez.

(1. Bürgermeister Thomas Stoiber)

Oberpöding, den 25.03.2025

Gemeinde Otzing

gez.

(1. Bürgermeister Johannes Schmid)

Oberpöding, den 25.03.2025

Gemeinde Wallerfing

gez.

(1. Bürgermeister Hans Eigner)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Moos, der Gemeinde Moos und der Gemeinde Buchhofen

Bekanntmachung

vom 25.03.2025, Az. 20-050

Die Verwaltungsgemeinschaft Moos, die Gemeinde Moos und die Gemeinde Buchhofen haben eine Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) vom 21.03.2025 abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 25.03.2025, Az: 20-050 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 4 Abs.3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 25.03.2025
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

I. Genehmigung

Die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Moos, der Gemeinde Moos und der Gemeinde Buchhofen am 21.03.2025 abgeschlossene Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) wird hiermit gemäß Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil die Gemeinde Moos und die Gemeinde Buchhofen die Durchführung sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien Gigabit-RL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse (Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KommZG) auf die Verwaltungsgemeinschaft Moos übertragen haben.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

zum geförderten Gigabitausbau nach der

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

- Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -

zwischen

1.

Verwaltungsgemeinschaft Moos

- vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

Hans Jäger -

Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1

94554 Moos

- nachfolgend „VG Moos“ bezeichnet -

und

2.

Gemeinde Moos

- vertreten durch 1. Bürgermeister Alexander Zacher -

Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1

94554 Moos

3.

Gemeinde Buchhofen

- vertreten durch 1. Bürgermeister Josef Friedberger -

Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1

94554 Moos

- nachfolgend „Mitgliedskommunen“ bezeichnet -

- gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet -

Präambel

Die Parteien schlossen am 28.09.2024 eine Zweckvereinbarung nach Art. 4 Abs. 3, Art 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 7 ff. KommZG, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Mitgliedsgemeinden auf die VG Moos zu übertragen. Den Übergang der Befugnisse auf die VG Moos wurde hierin ausgenommen (§ 2 Abs. 1 a.E.). Auf Basis der Zweckvereinbarung beantragt die VG Moos für die Mitgliedsgemeinden gemeinsam am 27.09.2024 elektronisch einen Antrag auf Zuwendung des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0). Der hierauf am 14.11.2024 bewilligte Bescheid über die Zuwendung in vorläufiger Höhe des Bundes erging jedoch mit Nebenbestimmung Ziff. 9.3 unter die auflösende Bedingung, dass eine aktualisierte und rechtskräftige Zweckvereinbarung mit Übergang der Befugnis i.S.d. Art 8 KommZG bis spätestens 31.03.2025 beim Projektträger eingereicht wird, andernfalls erlöschen zu diesem Datum Wirkung und Bestandskraft des Zuwendungsbescheides als Ganzes.

Mit dieser Zweckvereinbarung, welche die am 28.09.2024 geschlossene ersetzen soll, soll daher die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse mit auf die VG Moos übergehen. Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Die Gemeinde Moos und die Gemeinde Buchhofen schlossen sich unter Aufrechterhaltung ihrer Souveränität als „Verwaltungsgemeinschaft Moos“ („VG Moos“) zusammen.

Den Mitgliedskommunen verblieb dabei im eigenen Wirkungskreis i.S.d. Art. 7 BayGO, Art 83 Abs. 1, 11 Abs. 2 BayVerf die Aufgabe des Auf- und Ausbaus eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitnetzes als freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Der Ausbau derartiger Gigabitnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Mitgliedskommunen. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 oder Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024, sowie der überarbeiteten „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ vom 01. August 2024 (Gigabitrahmenregelung oder Gigabit-RR) sowie der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 31.03.2023 (ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1) die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes unterversorgter Gebäudeadressen der Mitgliedskommunen geschaffen. Die Förderrichtlinien des Bundes Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR werden ergänzt durch die „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 oder KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, Az. 75-O 1903-12/85, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 (BayMBI. Nr. 350) geändert worden ist.

Damit soll eine wesentliche Verbesserung der bereits vorhandenen Breitbandversorgung hin zur Gigabitversorgung erreicht werden. Die Mitgliedskommunen Gemeinde Moos und Gemeinde Buchhofen sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Syner-

gieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung nach den beiden genannten Richtlinien auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 7 ff. KommZG diese Zweckvereinbarung zwischen den beiden Mitgliedskommunen Gemeinde Moos und Gemeinde Buchhofen und der VG Moos geschlossen, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der beiden Mitgliedsgemeinden auf die VG Moos zu übertragen und ein Förderverfahren der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 gemeinsam zu durchlaufen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von Gigabitnetzen in unterversorgten weißen und grauen Flecken der beteiligten Mitgliedskommunen nach Maßgabe der GigabitRL 2.0 und Gigabit-RR. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, entsprechend Ziff. 5.3 GigabitRL 2.0 allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzern in den Erschließungsgebieten der beteiligten Mitgliedskommunen zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s symmetrisch zu Spitzenlastbedingungen als Zielbandbreite zu gewährleisten und so zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung zu führen.
- (2) Der Ausbau soll erfolgen unter Abrufung der Bundesförderung nach Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024 (Gigabit-RL 2.0) und der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 geändert worden ist.
- (3) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Ziffer 3.1 GigabitRL 2.0 erfolgen, in welchem ein wettbewerblich auszuwählender Netzbetreiber den Auf- und Ausbau sowie Betrieb des Gigabitnetzes gegen einer ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke als Zuwendung übernimmt. Hierbei soll das eruierte Ausbauggebiet unterversorgter weißer und grauer Adressflecken jeder Mitgliedskommune in einem eigenen Los gefasst werden.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Parteien

- (1) Gemäß Art 4 Abs. 3, Art 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Mitgliedskommunen einer von ihnen bzw. dem bestehenden interkommunalen Zusammenschluss der VG Moos einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Gemeinde Moos und Gemeinde Buchhofen übertragen auf dieser Grundlage der VG Moos weiter die folgenden Aufgaben:

Durchführen sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien GigabitRL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells, insbesondere

- Antragstellung auf Zuwendung in vorläufiger Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 8 B 4 f., C 2 GigabitRL 2.0),
- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ziff. 5.8, 3.1 GigabitRL 2.0) inklusive Vergabeentscheidung, wobei gebildet werden:
 - Ein Los über das Ausbaugbiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Moos und
 - ein weiteres Los über das Ausbaugbiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Buchhofen.
- Antragstellung auf Zuwendung in abschließender Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 6.11, 8 B 5, C 4 GigabitRL 2.0),
- Als unmittelbarer Zuwendungsempfänger gegenüber den Bewilligungsbehörden Umsetzung der Vorgaben der Zuwendungsbescheide in vorläufiger und abschließender Höhe, sowie den hierin zum Gegenstand gemachten förderrechtlichen Nebenbestimmungen der GigabitRL 2.0, einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Gigabithförderverfahrens, wie z.B. der förderrechtlichen Nachweis-, Melde-, Monitoring- und Dokumentationspflichten,
- Antragstellung auf Zuwendungen nach der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie - KofGibitR 2.0,
 - soweit erforderlich wird jede Mitgliedskommune im Falle der geplanten Zuschlagserteilung an den wettbewerblich ermittelten wirtschaftlichsten Netzbetreiber ihres Loses einen Antrag auf Gewährung der Kofinanzierung vorbereiten und einreichen, sowie die späteren Mittelabrufe tätigen und an die VG Moos weiterleiten.
- Abschluss des Zuwendungsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber,
- Durchführung der Mittelabrufe bewilligter Zuwendungen und Erbringung der erforderlichen Nachweise,
- Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren zum Jahresende, beginnend mit der vollständigen Netzerichtung und Inbetriebnahme,
- Sicherstellung der fachlichen Begleitung.

Im Übrigen bleiben die Mitgliedskommunen für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der mit der Zusammenarbeit verfolgten Zwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich.

Mit der oben genannten Aufgabenübertragung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse der Mitgliedsgemeinden auf die VG Moos i.S.d. § 8 Abs. 1 KommZG über.

- (2) Jede Mitgliedskommune hat hierzu zunächst in einem ersten Schritt einen Branchendialog nach Maßgabe der Ziff. 5.2, 5.4 Gigabit-RL 2.0 durch das ADBV durchführen lassen und im zweiten Schritt ein isoliertes Markterkundungsverfahren nach Maßgabe der Ziff. 1.4 f., 5.4 f. Gigabit-RL 2.0 durchgeführt. Jede Mitgliedskommune informiert im Anschluss die VG Moos und jede Mitgliedskommune über das Ergebnis der beiden Förderschritte, insbesondere über die eruierten förderfähigen Adressen als mögliches Erschließungsgebiet der Förderkulisse. Die VG Moos wird über die so definierte Förderkulisse den Antrag auf Zuwendung in vorläufiger Höhe des zusammengefassten Fördergebietes stellen und nach Bewilligung die in § 2 Abs. 1 dargestellten Förderschritte durchführen.

- (3) Die VG Moos wird zur Umsetzung der Aufgaben des § 2 Abs. 1 die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen und mit den Mitgliedskommunen einen Lenkungskreis einrichten, der im Innenverhältnis bei damit zusammenhängenden Fragen beratend unterstützt und Entscheidungen der Gremien der Mitgliedskommunen vorbereitet. Die Mitgliedskommunen vereinbaren hierzu, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen und Verfahrensschritte in rechtlicher, technischer und wirtschaftlich-konzeptioneller Hinsicht aufeinander abzustimmen. Sie verpflichten sich untereinander und der VG Moos gegenüber zur umfassenden Kooperation und stellen alle für die Erreichung des Vereinbarungszwecks erforderlichen Informationen und Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Mitgliedskommunen werden sich darum bemühen, alle hierfür notwendigen Beschlüsse in den Entscheidungsgremien der Mitgliedskommunen und/oder Ausschüssen jeweils zeitnah und kurzfristig einzuholen, um Terminverzögerungen möglichst zu verhindern.

§ 3

Finanzieller Ausgleich, Umsetzung

- (1) Die Mitgliedskommunen bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen und diese der VG Moos im Innenverhältnis rechtzeitig zu zahlen. Dies betrifft aufgrund des Erstattungsprinzips im Mittelbezug der Förderrichtlinien GigabitRL 2.0 und KofGibitR 2.0 sowohl die ihrem Anteil (Los) entsprechende Wirtschaftlichkeitslücke als Geldzuschuss an den Netzbetreiber zur Vorfinanzierung bis zum Bezug der Fördermittel des Bundes und der Kofinanzierung durch die VG Moos, sowie den nicht geförderten Eigenanteil hieran. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt. Jede Partei trägt im Übrigen die mit der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.
- (2) Trotz des noch unklaren Erschließungsgebietes und der Anzahl an förderfähigen Adressen je Mitgliedskommune, welches erst nach Prüfung und Bewilligung des Zuwendungsbescheides in vorläufiger Höhe durch den Projektträger des Bundes feststeht, sind sich die Mitgliedskommunen bereits jetzt über die Quotelung des von jeder Mitgliedskommune zu tragenden Anteils an der Wirtschaftlichkeitslücke inkl. dem nicht geförderten Eigenanteils wie folgt einig:
- c) Im Falle einer losweisen Vergabe trägt jede Mitgliedskommune die Vorfinanzierung durch die VG Moos der für dieses Los ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers, sowie nach Bezug der Fördermittel bei den Förderstellen des Bundes und der Kofinanzierung durch die VG Moos den verbleibenden rechnerischen Eigenanteil der Wirtschaftlichkeitslücke selbst.
 - d) Im Falle der Gesamtvergabe an einen Netzbetreiber trägt jede Mitgliedskommune einen Anteil an der Gesamtwirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers in einer Quote, die dem Verhältnis der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Losangebote zueinander entspricht.

[Erläuterung des Berechnungsvorgehens anhand fiktiver Werte:

- Die Wirtschaftlichkeitslücken der Losangebote dieses Netzbetreibers betragen: 800.000 € für Los 1, 500.000 € für Los 2 und 200.000 € für Los 3. Dies entspricht einem Verhältnis von $53,\overline{33}$ % zu $33,\overline{33}$ % zu $13,\overline{33}$ %.

- Das zu bezuschlagende Gesamtangebot weist eine Gesamtwirtschaftlichkeitslücke von 1.200.000 € aus. Der rechnerische Anteil der drei zusammengeschlossenen Gemeinden am Gesamtangebot beträgt:
 - o des Los 1 beträgt $53,33\%$, somit 640.000 €,
 - o des Los 2 beträgt $33,33\%$, somit 400.000 €
 - o des Los 3 beträgt $13,33\%$, somit 160.000 €.
 zur Vorfinanzierung durch die VG Moos für die Zahlung der Rechnungen des Netzbetreibers bzw. des rechnerisch verbleibenden Eigenanteils einer jeden Mitgliedskommune].
- (3) Die VG Moos informiert die Mitgliedskommune über die relevanten Zwischenergebnisse des Förder- und Auswahlverfahrens, insbesondere eingehender Teilnahmeanträge, Angebote, deren Prüfungs- und Wertungsergebnis, Bewilligung von Zuwendungen. Jede Mitgliedskommune hält den vergaberechtlichen Verschwiegenheitsgrundsatz hier-über auch in ihren Sitzungen der Gemeindegremien ein (z.B. durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei Informationen über Teilnahme- und Angebotsinhalten).
- (4) Die VG Moos trifft die Vergabeentscheidung gegenüber dem Netzbetreiber nach den vorab festgelegten Auswahlkriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters, nachdem die Mitgliedskommunen der Vergabeentscheidung ihres Loses bzw. des ggf. zu vergebenden Gesamtangebotes zugestimmt und die VG Moos hierüber informiert haben.
- (5) Mit Zuschlagserteilung kommt der Zuwendungsvertrag zwischen der VG Moos und dem/den zuschlagserhaltenden Bieter/n zustande. Die Vertragsunterzeichnung durch die VG Moos, das Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages, sowie die Baufreigabe sind erst nach antragsgemäßer Bewilligung der Zuwendung in abschließender Höhe durch den Projektträger des Bundes i.S.d. GigabitRL 2.0, sowie der Förderstelle zur Kofinanzierung der KofGibitR 2.0 zu vollziehen.
- (6) Der zuschlagserhaltende Netzbetreiber rechnet direkt mit der VG Moos ab. Sobald dem Netzbetreiber nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die VG Moos gegen diese ein (Teil-) Zahlungsanspruch zusteht, sind die Mitgliedskommunen verpflichtet, den auf sie entfallenden Teilbetrag unverzüglich der VG Moos anzuweisen. Der auf die jeweilige Mitgliedskommune entfallende Betrag richtet nach dem jeweiligen Vomhundertsatz nach § 3 Abs. 2; im Falle der losbezogenen Rechnungstellung durch den Netzbetreiber hat die Mitgliedskommune des betreffenden Losgebietes den Rechnungsbetrag gänzlich an die VG Moos zu zahlen.
- (7) Sobald tatsächlich und rechtlich möglich, ruft die VG Moos die Bundes- und Landesförderung ab und leitet sie der Mitgliedskommunen des betreffenden Loses weiter; im Fall der Gesamtvergabe anteilig in dem in § 3 Abs. 2 lit. b) genannten Verhältnis den Mitgliedskommunen, soweit sich aus den Förderbescheiden keine anderweitige Mittelverteilung ergibt (z.B. im Falle der erhöhten Kofinanzierung im Fall des sog. „Härtefalls“). Soweit erforderlich wirken die Mitgliedskommunen beim Mittelabruf der Kofinanzierung mit und leiten den jeweiligen Eigenanteil an die VG Moos weiter.
- (8) Die vorgenannten Verteilungsschlüssel gelten auch im Innenverhältnis der Mitgliedskommunen im Falle der Rückforderung aus der Bundesförderung und landesrechtlichen Kofinanzierung.
- (9) Die Mitgliedskommunen werden während der Erschließung durch den Netzbetreiber die VG Moos zum laufenden Netzausbau wie z.B. Besonderheiten oder Abweichungen zum Leistungsinhalt gem. Angebot bzw. Zuwendungsvertrag, von welchen die Mitglieds-gemeinden Kenntnis erlangen, informieren.

§ 4

Fachliche Begleitung

- (1) Zur fachlichen Begleitung des Gigabitförderverfahrens des Bundes 2.0 hat jede Mitgliedsgemeinde bereits einen externen Berater beauftragt. Die Kosten für die bisherige isolierte Unterstützung der Mitgliedsgemeinden für den durchgeführten Branchendialog und das Markterkundungsverfahren 2.0 trägt jede der Mitgliedsgemeinden selbst. Die Aufwände der Beraterfirma, zur Unterstützung der Umsetzung des Förderprojektes der Gigabit-RL 2.0 ab Abschluss dieser Zweckvereinbarung, stellt die Beraterfirma den Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen in Rechnung (Aufteilung der nachgewiesenen Aufwände je zur Hälfte).
- (2) Beratungsförderungen der Gigabitrichtlinie des Bundes (Gigabitrichtlinie bzw. Gigabitrichtlinie 2.0) der Mitgliedsgemeinden, soweit noch vorhanden, können hierfür verwendet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese „Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ wird am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung der Entscheidungsgremien der Mitgliedskommunen durch Unterzeichnung durch die beteiligten Parteien geschlossen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Bekanntmachung in deren Amtsblatt (Art. 13 Abs. 1 S. 1 KommZG). Sie wird zum 28.03.2025 wirksam (Art. 13 Abs. 4, Art 13 Abs. 1 S. 2 KommZG).

Die am 28.09.2024 geschlossene „Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ tritt mit zustimmender Beschlussfassung aller Entscheidungsgremien der Mitgliedsgemeinden und Unterzeichnung dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich in entsprechender Anwendung des außerordentlichen Kündigungsgrundes § 5 Abs. 3 lit. c) außer Kraft. Der am 14.11.2024 bewilligte Bescheid über die Zuwendung in vorläufiger Höhe des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) erging mit Nebenbestimmung Ziff. 9.3 unter die auflösende Bedingung, dass eine aktualisierte und rechtskräftige Zweckvereinbarung mit Übergang der Befugnis i.S.d. Art 8 KommZG bis spätestens 31.03.2025 beim Projektträger eingereicht wird, andernfalls erlöschen zu diesem Datum Wirkung und Bestandskraft des Zuwendungsbescheides als Ganzes.

- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.4 GigabitRL 2.0 zulässig; die Zweckbindungsfrist beträgt hiernach 7 Jahre zum Kalenderjahresende, beginnend ab Vorlage des Verwendungsnachweis nach vollständiger Netzinbetriebnahme durch die Netzbetreiber. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der VG Moos und allen beteiligten Mitgliedskommunen zu erklären.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Partei diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Parteien fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) das Auswahlverfahren ganz oder teilweise wegen Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger Gründe gem. § 32 KonzVgV aufgehoben werden muss,
 - b) zu irgendeinem Zeitpunkt dieser in § 2 Abs 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Schritte im Förderverfahren der GigabitRL 2.0 für eine der Mitgliedskommunen erkennbar wird, dass der auf sie anfallende Anteil der Wirtschaftlichkeitslücke bzw. verbleibende Eigenanteil trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann,
 - c) ein Antrag auf Förderung nach GigabitRL 2.0 und / oder Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 abgelehnt worden ist.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch eine Mitgliedskommune stehen den anderen Mitgliedskommunen keinerlei Ausgleichsansprüche (wie z.B. Aufwandsersatz, Schadensersatz etc.) zu.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Parteien die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Parteien am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Parteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Moos, den 21.03.2025

Verwaltungsgemeinschaft Moos

gez.

(Gemeinschaftsvorsitzender der
Verwaltungsgemeinschaft Moos
Josef Friedberger)

Moos, den 21.03.2025

Gemeinde Moos

gez.

(1. Bürgermeister Alexander Zacher)

Moos, den 21.03.2025

Gemeinde Buchhofen

gez.

(1. Bürgermeister Josef Friedberger)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, der Gemeinde Grattersdorf, der Gemeinde Hunding, der Gemeinde Lalling und der Gemeinde Schaufling

Bekanntmachung

vom 21.03.2025, Az. 20-050

Die Verwaltungsgemeinschaft Lalling, die Gemeinde Grattersdorf, die Gemeinde Hunding, die Gemeinde Lalling und die Gemeinde Schaufling haben eine Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) vom 06.03.2025 / 21.03.2025 / 07.03.2025 / 20.03.2025 / 27.02.2025 abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 21.03.2025, Az: 20-050 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 4 Abs.3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 21.03.2025
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

I.

Genehmigung

Die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, der Gemeinde Grattersdorf, der Gemeinde Hunding, der Gemeinde Lalling und der Gemeinde Schaufling am 06.03.2025 / 21.03.2025 / 07.03.2025 / 20.03.2025 / 27.02.2025 abgeschlossene Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0) wird hiermit gemäß Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil die Gemeinde Lalling, die Gemeinde Grattersdorf, die Gemeinde Hunding und die Gemeinde Schaufling die Durchführung sämtlicher weiterer Förderungsschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien Gigabit-RL 2.0, Gigabit-RR und KofGigabitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells einschließlich der

zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse (Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KommZG) auf die Verwaltungsgemeinschaft Lalling übertragen haben.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus

Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

zum geförderten Gigabitausbau nach der

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

- Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -

gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) (BayRS 2020-2-1-I) und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch den § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586)

zwischen

- 1. Verwaltungsgemeinschaft Lalling**
 - vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden
 - 1. Bürgermeister Robert Bauer -
 - Hauptstraße 28
 - 94551 Lalling
 - nachfolgend „VG Lalling“ bezeichnet -
- und
- 2. Gemeinde Grattersdorf**
 - vertreten durch 1. Bürgermeister Robert Schwankl -
 - Auguste-Winkler-Straße 1
 - 94541 Grattersdorf
- 3. Gemeinde Hunding**
 - vertreten durch 1. Bürgermeister Thomas Straßer -
 - Hauptstraße 23
 - 94551 Hunding

4.

Gemeinde Lalling

- vertreten durch 1. Bürgermeister Michael Reitberger -
Hauptstraße 28
94551 Lalling

5.

Gemeinde Schaufling

- vertreten durch 1. Bürgermeister Robert Bauer -
Dorfstraße 2 a
94571 Schaufling

- nachfolgend „Mitgliedsgemeinden“ bezeichnet -

- gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet -

Präambel

Die Parteien schlossen am 18.09.2024 / 19.09.2024 / 25.09.2025 / 27.09.2024 eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Mitgliedsgemeinden auf die VG Lalling zu übertragen. Den Übergang der Befugnisse auf die VG Lalling wurde hierin ausgenommen (§ 2 Abs. 1 a.E.).

Mit dieser Neufassung passen die Parteien die Zweckvereinbarung dahingehend an, dass die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse mit auf die VG Lalling übergehen sollen. Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Die Gemeinde Grattersdorf, Gemeinde Hunding, Gemeinde Lalling und die Gemeinde Schaufling schlossen sich unter Aufrechterhaltung ihrer Souveränität als „Verwaltungsgemeinschaft Lalling“ („VG Lalling“) zusammen.

Den Mitgliedsgemeinden verblieb dabei im eigenen Wirkungskreis i.S.d. Art. 7 BayGO, Art. 83 Abs. 1, 11 Abs. 2 BayVerf die Aufgabe des Auf- und Ausbaus eines leistungs- und zukunftsfähigen Gigabitnetzes als freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Der Ausbau derartiger Gigabitnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Mitgliedsgemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 oder Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024, sowie der überarbeiteten „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ vom 01. August 2024 (Gigabitrahmenregelung oder Gigabit-RR) sowie der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 31.03.2023 (ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1) die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes unterversorgter Gebäudeadressen der Mitgliedsgemeinden geschaffen. Die Förderrichtlinien des Bundes Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR

werden ergänzt durch die „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbau durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 oder KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, Az. 75-0 1903-12/85, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 (BayMBI. Nr. 350) geändert worden ist.

Damit soll eine wesentliche Verbesserung der bereits vorhandenen Breitbandversorgung hin zur Gigabitversorgung erreicht werden. Die Mitgliedsgemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung nach den beiden genannten Richtlinien auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 7 ff. KommZG diese weitere Zweckvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden Gemeinde Grattersdorf, Gemeinde Hunding, Gemeinde Lalling und Gemeinde Schaufling und der VG Lalling geschlossen, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der beteiligten Mitgliedsgemeinden auf die VG Lalling zu übertragen und ein Förderverfahren der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 gemeinsam zu durchlaufen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von Gigabitnetzen in unterversorgten weißen und grauen Flecken der beteiligten Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, entsprechend Ziff. 5.3 Gigabit-RL 2.0 allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzern in den Erschließungsgebieten der beteiligten Mitgliedsgemeinden zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeitbedingungen als Zielbandbreite zu gewährleisten und so zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung zu führen.
- (2) Der Ausbau soll erfolgen unter Abrufung der Bundesförderung nach Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024 (Gigabit-RL 2.0) und der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbau durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 geändert worden ist.
- (3) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Ziffer 3.1 Gigabit-RL 2.0 erfolgen, in welchem ein wettbewerblich auszuwählender Netzbetreiber den Auf- und Ausbau sowie Betrieb des Gigabitnetzes gegen einer ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke als Zuwendung übernimmt. Hierbei soll das eruierte Ausbauggebiet unterversorgter weißer und grauer Adressflecken jeder Mitgliedsgemeinde in einem eigenen Los gefasst werden.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Parteien

- (1) Gemäß Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Mitgliedsgemeinden einer von ihnen bzw. dem bestehenden interkommunalen Zusammenschluss der VG Lalling einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Mitgliedsgemeinden Grattersdorf, Hunding, Lalling und Schaufling übertragen auf dieser Grundlage der VG Lalling weiter die folgenden Aufgaben:

Durchführen sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabit-förderrichtlinien Gigabit-RL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells, insbesondere

- Durchführung eines Branchendialoges (Ziff. 5.2, 5.4 Gigabit-RL 2.0),
- Durchführung einer Markterkundung (Ziff. 1.4 f., 5.4 f. Gigabit-RL 2.0),
- Antragstellung auf Zuwendung in vorläufiger Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 8 B 4 f., C 2 Gigabit-RL 2.0),
- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ziff. 5.8, 3.1 Gigabit-RL 2.0) inklusive Vergabeentscheidung, wobei gebildet werden:
 - Ein Los über das Ausbaug Gebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Grattersdorf,
 - ein Los über das Ausbaug Gebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Hunding,
 - ein Los über das Ausbaug Gebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Lalling und
 - ein weiteres Los über das Ausbaug Gebiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Schaufling.
- Antragstellung auf Zuwendung in abschließender Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 6.11, 8 B 5, C 4 Gigabit-RL 2.0),
- Als unmittelbarer Zuwendungsempfänger gegenüber den Bewilligungsbehörden Umsetzung der Vorgaben der Zuwendungsbescheide in vorläufiger und abschließender Höhe, sowie den hierin zum Gegenstand gemachten förderrechtlichen Nebenbestimmungen der Gigabit-RL 2.0, einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Gigabitförderverfahrens, wie z.B. der förderrechtlichen Nachweis-, Melde-, Monitoring- und Dokumentationspflichten,
- Antragstellung auf Zuwendungen nach der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie - KofGibitR 2.0,
 - soweit erforderlich wird jede Mitgliedsgemeinde im Falle der geplanten Zuschlagserteilung an den wettbewerblich ermittelten wirtschaftlichsten Netzbetreiber ihres Loses einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung nach KofGibitR 2.0 vorbereiten und einreichen, sowie die späteren Mittelabrufe tätigen und an die VG Lalling weiterleiten.
- Abschluss des Zuwendungsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber,
- Durchführung der Mittelabrufe bewilligter Zuwendungen und Erbringung der erforderlichen Nachweise,
- Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren zum Jahresende, beginnend mit der vollständigen Netzerichtung und Inbetriebnahme,
- Sicherstellung der fachlichen Begleitung.

Im Übrigen bleiben die Mitgliedsgemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der mit der Zusammenarbeit verfolgten Zwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich.

Mit der oben genannten Aufgabenübertragung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse der Mitgliedsgemeinden auf die VG Lalling i.S.d. Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KommZG über.

- (2) Jede Mitgliedsgemeinde hat hierzu zunächst in einem ersten Schritt einen Branchendialog nach Maßgabe der Ziff. 5.2, 5.4 GigabitRL 2.0 durch das ADBV durchführen lassen und im zweiten Schritt ein isoliertes Markterkundungsverfahren nach Maßgabe der Ziff. 1.4 f., 5.4 f. GigabitRL 2.0 durchgeführt. Jede Mitgliedsgemeinde informiert im Anschluss die VG Lalling und jede Mitgliedsgemeinde über das Ergebnis der beiden Förderschritte, insbesondere über die eruierten förderfähigen Adressen als mögliches Erschließungsgebiet der Förderkulisse. Die VG Lalling, wird über die so definierte Förderkulisse den Antrag auf Zuwendung in vorläufiger Höhe des zusammengefassten Fördergebietes stellen und nach Bewilligung die in § 2 Abs. 1 dargestellten Förderschritte durchführen.
- (3) Die VG Lalling wird zur Umsetzung der Aufgaben des § 2 Abs. 1 die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen und mit den Mitgliedsgemeinden einen Lenkungskreis einrichten, der im Innenverhältnis bei damit zusammenhängenden Fragen beratend unterstützt und Entscheidungen der Gremien der Mitgliedsgemeinden vorbereitet. Die Mitgliedsgemeinden vereinbaren hierzu, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen und Verfahrensschritte in rechtlicher, technischer und wirtschaftlich-konzeptioneller Hinsicht aufeinander abzustimmen. Sie verpflichten sich untereinander und der VG Lalling gegenüber zur umfassenden Kooperation und stellen alle für die Erreichung des Vereinbarungszwecks erforderlichen Informationen und Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Mitgliedsgemeinden werden sich darum bemühen, alle hierfür notwendigen Beschlüsse in den Entscheidungsgremien der Mitgliedsgemeinden und/oder Ausschüssen jeweils zeitnah und kurzfristig einzuholen, um Terminverzögerungen möglichst zu verhindern.

§ 3

Finanzieller Ausgleich, Umsetzung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen und diese der VG Lalling im Innenverhältnis rechtzeitig zu zahlen. Dies betrifft aufgrund des Erstattungsprinzips im Mittelbezug der Förderrichtlinien Gigabit-RL 2.0 und KofGibitR 2.0 sowohl die ihrem Anteil (Los) entsprechende Wirtschaftlichkeitslücke als Geldzuschuss an den Netzbetreiber zur Vorfinanzierung bis zum Bezug der Fördermittel des Bundes und der Kofinanzierung durch die VG Lalling, sowie den nicht geförderten Eigenanteil hieran. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt. Jede Partei trägt im Übrigen die mit der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.
- (2) Trotz des noch unklaren Erschließungsgebietes und der Anzahl an förderfähigen Adressen je Mitgliedsgemeinde, welches erst nach Prüfung und Bewilligung des Zuwendungsbescheides in vorläufiger Höhe durch den Projektträger des Bundes feststeht, sind sich

die Mitgliedsgemeinden bereits jetzt über die Quotierung des von jeder Mitgliedsgemeinde zu tragenden Anteils an der Wirtschaftlichkeitslücke inkl. dem nicht geförderten Eigenanteil wie folgt einig:

- e) Im Falle einer losweisen Vergabe trägt jede Mitgliedsgemeinde die Vorfinanzierung durch die VG Lalling der für dieses Los ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers, sowie nach Bezug der Fördermittel bei den Förderstellen des Bundes und der Kofinanzierung durch die VG Lalling den verbleibenden rechnerischen Eigenanteil der Wirtschaftlichkeitslücke selbst.
- f) Im Falle der Gesamtvergabe an einen Netzbetreiber trägt jede Mitgliedsgemeinde einen Anteil an der Gesamtwirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers in einer Quote, die dem Verhältnis der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Losangebote zueinander entspricht.

[Erläuterung des Berechnungsvorgehens anhand fiktiver Werte:

- Bei drei Gemeinden und Losen betragen die Wirtschaftlichkeitslücken der gelegten Losangebote:
800.000 € für Los 1, 500.000 € für Los 2 und 200.000 € für Los 3. Dies entspricht einem Verhältnis von $53,33\%$ zu $33,33\%$ zu $13,33\%$.
- Das zu bezuschlagende Gesamtangebot weist eine Gesamtwirtschaftlichkeitslücke von 1.200.000 € aus. Der rechnerische Anteil der drei zusammengeschlossenen Gemeinden am Gesamtangebot beträgt:
 - o für Los 1 $53,33\%$, somit 640.000 €,
 - o für Los 2 $33,33\%$, somit 400.000 €
 - o für Los 3 $13,33\%$, somit 160.000 €.

zur Vorfinanzierung durch die VG für die Zahlung der Rechnungen des Netzbetreibers bzw. des rechnerisch verbleibenden Eigenanteils einer jeden Mitgliedsgemeinde.]

- (3) Die VG Lalling informiert die Mitgliedsgemeinden über relevante Zwischenergebnisse des Förder- und Auswahlverfahrens, insbesondere eingehender Teilnahmeanträge, Angebote, deren Prüfungs- und Wertungsergebnis, Bewilligung von Zuwendungen. Die Mitgliedsgemeinden halten den vergaberechtlichen Verschwiegenheitsgrundsatz hierüber auch in den Sitzungen der Gemeinderäte ein (z.B. durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei Informationen über Teilnahme- und Angebotsinhalten).
- (4) Die VG Lalling trifft die Vergabeentscheidung gegenüber dem Netzbetreiber nach den vorab festgelegten Auswahlkriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters, nachdem die Mitgliedsgemeinden der Vergabeentscheidung ihres Loses bzw. des ggf. zu vergebenden Gesamtangebotes zugestimmt und die VG Lalling hierüber informiert haben.
- (5) Mit Zuschlagserteilung kommt der Zuwendungsvertrag zwischen der VG Lalling und dem/den zuschlagserhaltenden Bieter/n zustande. Die Vertragsunterzeichnung durch die VG Lalling, das Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages sowie die Baufreigabe sind erst nach antragsgemäßer Bewilligung der Zuwendung in abschließender Höhe durch den Projektträger des Bundes i.S.d. Gigabit-RL 2.0, sowie der Förderstelle zur Kofinanzierung der KofGibitR 2.0 zu vollziehen.
- (6) Der zuschlagserhaltende Netzbetreiber rechnet direkt mit der VG Lalling ab. Sobald dem Netzbetreiber nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die VG Lalling gegen diese ein (Teil-) Zahlungsanspruch zusteht, sind die Mitgliedsgemeinde verpflichtet, den auf sie entfallenden Teilbetrag unverzüglich der VG Lalling anzuweisen. Der auf die je-

weilige Mitgliedsgemeinde entfallende Betrag richtet nach dem jeweiligen Vomhundertsatz nach § 3 Abs. 2; im Falle der losbezogenen Rechnungstellung durch den Netzbetreiber hat die Mitgliedsgemeinde des betreffenden Losgebietes den Rechnungsbetrag gänzlich an die VG Lalling zu zahlen.

- (7) Sobald tatsächlich und rechtlich möglich, ruft die VG Lalling nach dem Erstattungsprinzip die Bundes- und Landesfördermittel der zuvor gezahlten Rechnungen des Netzbetreibers ab und leitet sie der Mitgliedsgemeinde des betreffenden Loses weiter; im Fall der Gesamtvergabe anteilig in dem in § 3 Abs. 2 lit. b) genannten Verhältnis den Mitgliedsgemeinden, soweit sich aus den Förderbescheiden keine anderweitige Mittelverteilung ergibt (z.B. im Falle der erhöhten Kofinanzierung im Fall des sog. „Härtefalls“). Soweit erforderlich wirken die Mitgliedsgemeinden beim Mittelabruf der Kofinanzierung mit und leiten den jeweiligen Eigenanteil an die VG Lalling weiter.
- (8) Die vorgenannten Verteilungsschlüssel gelten auch im Innenverhältnis der Mitgliedsgemeinden im Falle der Rückforderung aus der Bundesförderung und landesrechtlichen Kofinanzierung.
- (9) Die Mitgliedsgemeinden werden während der Erschließung durch den Netzbetreiber die VG Lalling zum laufenden Netzausbau wie z.B. Besonderheiten oder Abweichungen zum Leistungsinhalt gem. Angebot bzw. Zuwendungsvertrag, von welchen die Mitgliedsgemeinden Kenntnis erlangen, informieren.

§ 4

Fachliche Begleitung

- (1) Zur fachlichen Begleitung des Gigabitförderverfahrens des Bundes 2.0 hat jede Mitgliedsgemeinde einen externen Berater beauftragt. Die Kosten für die Begleitung durch den/die Beraterfirmen trägt jede Mitgliedsgemeinde anteilig selbst.
- (2) Beratungsförderungen der Gigabitrichtlinie des Bundes (Gigabitrichtlinie bzw. Gigabitrichtlinie 2.0) der Mitgliedsgemeinden / der VG Lalling, soweit noch vorhanden, können hierfür verwendet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ vom 18.09.2024 / 19.09.2024 / 25.09.2024 / 27.09.2024 außer Kraft.
- (3) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.4 Gigabit-RL 2.0 zulässig; die Zweckbindungsfrist beträgt hiernach 7 Jahre zum Kalenderjahresende, beginnend ab Vorlage des Verwendungsnachweis nach vollständiger Netzinbetriebnahme durch die Netzbetreiber. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und

ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der VG Lalling und allen beteiligten Mitgliedsgemeinden zu erklären.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Partei diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Parteien fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) bereits mit dem Ergebnis des noch durchzuführenden Branchendialoges und Markterkundungsverfahrens für eine Mitgliedsgemeinde erkennbar ist, dass der zu erwartende, von ihr zu tragende Anteil der Wirtschaftlichkeitslücke bzw. verbleibender Eigenanteil unverhältnismäßig hoch sein wird,
 - b) das Auswahlverfahren ganz oder teilweise wegen Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger Gründe gem. § 32 KonzVgV aufgehoben werden muss,
 - c) zu irgendeinem Zeitpunkt dieser in § 2 Abs 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Schritte im Förderverfahren der Gigabit-RL 2.0 für eine der Mitgliedsgemeinden erkennbar wird, dass der auf sie anfallende Anteil der Wirtschaftlichkeitslücke bzw. verbleibende Eigenanteil trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann,
 - d) ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 und / oder Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 abgelehnt worden ist.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch eine Mitgliedsgemeinde stehen den anderen Mitgliedsgemeinden keinerlei Ausgleichsansprüche (wie z.B. Aufwandsersatz, Schadensersatz etc.) zu.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Parteien die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich

lich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Parteien am nächsten kommen.

- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Parteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Lalling, den 6.03.2025

Verwaltungsgemeinschaft Lalling

gez.

Unterschrift

Hunding, den 7.03.2025

Gemeinde Hunding

gez.

Unterschrift

Grattersdorf, den 21.03.2025

Gemeinde Grattersdorf

gez.

Unterschrift

Lalling, den 20.03.2025

Gemeinde Lalling

gez.

Unterschrift

Schaufling, den 27.02.2025

Gemeinde Schaufling

gez.

Unterschrift

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
im Wahlkreis 226 Deggendorf**

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich nachstehend das endgültige Ergebnis der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 für den Wahlkreis 226 Deggendorf bekannt:

Wahlberechtigte:	165.283
Wähler/innen:	135.485
Ungültige Erststimmen:	675
Gültige Erststimmen:	134.810
Ungültige Zweitstimmen:	348
Gültige Zweitstimmen:	135.137

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Erndl, Thomas	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	58.347
2.	Hagl-Kehl, Rita	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	12.156
3.	Damm, Sebastian	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6.354
4.	Al-Halak, Muhanad	Freie Demokratische Partei	5.188
5.	Weileder, Petra	Alternative für Deutschland	36.406
6.	Mies, Florian	FREIE WÄHLER	11.370
7.	Vijeyaranjan, Vinojan	Die Linke	3.070
12.	Kiefer, Marcus	Bayernpartei	1.099
13.	de Smidt, Benjamin	Volt Deutschland	820

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	51.953
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	10.913
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6.856
4.	Freie Demokratische Partei	4.283
5.	Alternative für Deutschland	39.530
6.	FREIE WÄHLER	10.575
7.	Die Linke	4.178
8.	Basisdemokratische Partei Deutschland	284
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	764
10.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	278

11.	Ökologisch-Demokratische Partei - Die Naturschutzpartei	508
12.	Bayernpartei	474
13.	Volt Deutschland	400
14.	Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt	47
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	13
16.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	89
17.	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	3.992

Deggendorf, den 26.03.2025

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin
Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen, die hiermit gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je **1.085.600 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je **823.000 €**
ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus **keine neuen Kreditermächtigungen** zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögenshaushalt erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.034.000 €** festgesetzt.
- (2) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr **2023** eine Abwassermenge von **580.800 m³** zugeleitet.

(4) Die Betriebskostenumlage beträgt somit je m³ Abwasser **1,78030303 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer-Nr. 26, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, den 18.03.2025

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Hengersberg

gez.

Christian Mayer
Zweckverbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

GOLDEN SERVE II 2025

Freilaufende Übung, Schwerpunkt Aufklärungsübung

Zeit:

24.03. bis 04.04.2025

Übungsraum:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Landratsamt Rottal-Inn, Stadt Passau, Landratsamt Passau, Landratsamt Deggendorf, Landratsamt Regen, Landratsamt Straubing-Bogen, Stadt Straubing, Landratsamt Cham, Landratsamt Dingolfing-Landau, Landratsamt Dachau, Landratsamt München, Landratsamt Freising, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Mühldorf a. Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Kehlheim, Landratsamt Landshut, Landratsamt Regensburg, Stadt Regensburg, Landratsamt Ingolstadt

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Gewässernutzung DONAU von Flusskilometer 2312 bis 2234 entlang der Strecke BOGEN bis SCHALDING im Zeitraum 24.03.2025 bis 04.04.2025.

Gesamtstärke der Truppe:

249 Soldaten, 120 Fahrzeuge, 120 Radfahrzeuge davon 10 MLC 24 und höher

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

Bogen 33U UQ 320 181

Regen 33U UQ 614 422

Freyung 33U UQ 933 072

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

DJI MATRIC V2 MIKADO; UAV/ PARROT ANAFI

ALADIN UAV, FALKE UAV

UAV LUNA; UAV SKYLARK

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Hinweis: Im Zuge der Auftragserfüllung durch die eingesetzten Kräfte kommt es zu KEINER Behinderung des öffentlichen Verkehrs, Gleisanlagen, Staudämmen und ähnliche kritische Zivile Infrastruktur werden nicht befahren. Durch den Einsatz von Subsystemen Fluggerät ALADIN, MIKADO und Bodensensorausstattung (BOSA NET) kommt es zu keiner Behinderung / Einschränkung des zivilen Straßen-/Luftverkehrs. Alle Anforderungen werden bei den zuständigen Behörden beantragt, Außenlandungen werden, wenn notwendig mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Während allen Phasen befinden sich stets Leitungspersonal

/ Schiedsrichterpersonal in unmittelbarer Nähe zu eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Teile sichergestellt, bei schwerwiegenden Verletzungen wird auf den Zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen. Die Führungsfähigkeit der Übungstruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 26. Februar 2025
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3781214816

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboden und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.
Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 19.03.2025

gez.

Sparkasse Deggendorf